



## Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung

### EU/EFTA-Staaten

#### **Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit**

Sämtliche Staatsangehörige aus <sup>1</sup>EU-, und <sup>2</sup>EFTA -Staaten haben gemäss dem Personenfreizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU ein Anrecht, in der Schweiz einer Erwerbstätigkeit nachzugehen und sich aufzuhalten. Für Staatsangehörige aus Bulgarien und Rumänien gelten bis am 31. Mai 2016 weiterhin Zulassungsbeschränkungen. Für Staatsangehörige von Kroatien gelten weiterhin die Regelungen für Drittstaatsangehörige und damit eine umfassende Bewilligungspflicht.

#### **Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit**

Alle Staatsangehörige von <sup>1</sup>EU -, und <sup>2</sup>EFTA-Staaten haben Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA, wenn sie nachweisen, dass sie über ausreichende finanzielle Mittel für den Lebensunterhalt und eine umfassende Kranken- und Unfallversicherung verfügen. Es gelten keine Kontingente. Eine Besteuerung nach Aufwand (Pauschalbesteuerung) ist möglich.

### Nicht-EU/EFTA-Staaten

#### **Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit**

Aus Nicht-EU/EFTA-Staaten (Drittstaaten) werden lediglich Führungskräfte, Spezialistinnen und Spezialisten sowie qualifizierte Arbeitskräfte zugelassen. Sie unterliegen der Kontingentierung.

#### **Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit**

Staatsangehörigen aus Nicht-EU/EFTA-Staaten kann eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden, wenn sie das 55. Altersjahr erreicht, besondere persönliche Beziehungen zur Schweiz besitzen und über die notwendigen finanziellen Mittel verfügen. Sie dürfen weder im In- oder Ausland – mit Ausnahme der Verwaltung des eigenen Vermögens – eine Erwerbstätigkeit ausüben. Das ehemalige Domizil im Heimatland muss aufgegeben werden (Doppeldomizil nach Schweizer Recht nicht erlaubt). Der Mittelpunkt der Lebensinteressen muss in die Schweiz, in den Kanton Luzern verlegt werden. Rentnerinnen und Rentner unterliegen den ordentlichen Bestimmungen des Steuergesetzes (Pauschalbesteuerungen können geprüft werden).

<sup>1</sup>EU-Staaten (per 04/15):

**Volle Personenfreizügigkeit (EU-17):** Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Vereinigtes Königreich, Zypern

**Volle Personenfreizügigkeit mit Einschränkung für Aufenthaltsbewilligung B (EU-8):** Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn

**Eingeschränkte Personenfreizügigkeit (EU-2):** Bulgarien, Rumänien

**Regelung für Drittstaatsangehörige:** Kroatien

<sup>2</sup>EFTA Staaten: Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz



## Bewilligungsverfahren Unselbständigerwerbende

| Prozess                   | EU/EFTA  | Nicht EU/EFTA  |
|---------------------------|--|--|
| Entscheidende Instanz     | <b>Amt für Migration des Kantons Luzern, Fruttstrasse 15, CH-6002 Luzern</b>   | <b>Amt für Migration des Kantons Luzern, Fruttstrasse 15, CH-6002 Luzern.</b> Bei Gutheissung Zustimmungsverfahren durch <b>Staatssekretariat für Migration, Quellenweg 6, CH-3003 Bern-Wabern.</b>  |
| Bedingungen               | Für Staatsangehörige der 25 EU-Staaten sowie der 3 EFTA-Staaten gilt die volle Personenfreizügigkeit. Staatsangehörige aus Bulgarien und Rumänien unterliegen bis am 31. Mai 2016 der Kontingentierung, des Inländervorrangs sowie der Überprüfung der Lohn- und Arbeitsbedingungen. Für Kroatinen und Kroaten gelten weiterhin die Regelungen für Drittstaatsangehörige und damit eine umfassende Bewilligungspflicht.  | Staatsangehörige aus Nicht-EU/EFTA-Staaten unterliegen der Kontingentierung, des Inländervorrangs sowie der Überprüfung der Lohn- und Arbeitsbedingungen. Zulassung nur von Führungskräften, Spezialistinnen und Spezialisten und anderen qualifizierten Arbeitskräften möglich. Gesamtwirtschaftliches Interesse muss vorhanden sein.   |
| Verfahren                 | Mit der vollständigen Personenfreizügigkeit ist es grundsätzlich Sache der ausländischen Person (EU-25/EFTA), die notwendigen Schritte zur Erlangung der entsprechenden Aufenthaltserlaubnis einzuleiten. Die Aufenthaltsregelung richtet sich nach dem Arbeitsvertrag. Gesuchsunterlagen für Staatsangehörige von Rumänien und Bulgarien werden vom Arbeitgeber beim kantonalen Amt für Migration eingereicht. Das Amt für Migration Luzern erstellt der einreisenden Person nach Prüfung des Gesuchs eine Arbeitsbewilligung. Stellen- und/oder Kantonswechsel erfordert kein Gesuch mehr. Der EU/EFTA-Staatsangehörige mit seiner gültigen Aufenthaltsbewilligung hat die berufliche und geografische Mobilität. Es genügt die Ab- und Anmeldung bei den zuständigen Einwohnerkontrollen. | Der Arbeitgeber reicht die Gesuchsunterlagen beim Amt für Migration des Kantons Luzern zur Prüfung ein. Bei Gutheissung unterbreitet das Amt für Migration das Gesuch dem Staatssekretariat für Migration zur Zustimmung. Der Arbeitnehmer hat das Gesuchsverfahren im Ausland abzuwarten.   |
| Unterlagen                | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ausgefülltes Formular 1a</li> <li>▪ Arbeitsvertrag bzw Arbeitgeberbestätigung</li> <li>▪ 1 Passfoto</li> <li>▪ Kopie des Reisepasses / ID</li> </ul>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ausgefülltes Formular 2</li> <li>▪ Begründungsschreiben mit Stellenbeschrieb/Pflichtenheft der zu besetzenden Stelle sowie Angaben zu Firma</li> <li>▪ Arbeitsvertrag (unter Vorbehalt der Bewilligungserteilung ausgestellt)</li> <li>▪ Tabellarischer Lebenslauf mit Qualifikationsnachweisen (Diplome, Arbeitszeugnisse, usw.)</li> <li>▪ Nachweis über vergebliche Rekrutierungsbemühungen (RAV und EURES-System, Kopien von Inseraten, etc.)</li> <li>▪ Nachweis einer bedarfsgerechten Wohnung</li> <li>▪ Kopie des Reisepasses</li> <li>▪ Strafregisterauszug</li> <li>▪ Begründung durch Arbeitgeber für den Bedarf einer ausländischen Arbeitskraft</li> </ul> |
| Aufenthalt in der Schweiz | Der Arbeitnehmer hat sich spätestens 14 Tage nach der Einreise bei der zuständigen Einwohnerkontrolle anzumelden. Anschliessend wird er zum Begrüssungsgespräch beim Amt für Migration des Kantons Luzern eingeladen.  | Der Arbeitnehmer hat sich spätestens 14 Tage nach der Einreise bei der zuständigen Einwohnerkontrolle anzumelden. Anschliessend wird er zur biometrischen Datenerfassung und zum Begrüssungsgespräch beim Amt für Migration des Kantons Luzern eingeladen.   |



## Bewilligungsverfahren Selbständigerwerbende

| Prozess               | Alle Staaten  |
|-----------------------|---|
| Entscheidende Instanz | <b>Amt für Migration des Kantons Luzern, Fruttstrasse 15, CH-6002 Luzern.</b><br>Bei Nicht-EU/EFTA-Staatsangehörigen wird bei Gutheissung das Zustimmungsverfahren durch das <b>Staatssekretariat für Migration, Quellenweg 6, CH-3003 Bern-Wabern</b> benötigt.  |
| Bedingungen           | Für die Ansiedlung von Selbständigerwerbenden oder Inhabern von Firmen gelten die vorangehenden Bestimmungen sinngemäss. Es gelten die gleichen Ausweiskategorien.  |
| Unterlagen            | Zur Prüfung des Gesuches sind folgende Unterlagen an das Amt für Migration des Kantons Luzern zu senden. <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ausgefülltes Formular 1a oder 2</li> <li>▪ Detaillierte Begründung zum Gesuch</li> <li>▪ Tabellarischer Lebenslauf</li> <li>▪ Angaben zu den finanziellen Verhältnissen</li> <li>▪ Businessplan mit: Vision/Strategie, Produkte/Dienstleistungen/Potentielle Kunden, Konkurrenz, Produktion/Lieferanten/Beschaffung, Organisation, Anzahl Mitarbeiter (inkl. Rekrutierung), Plan – Erfolgsrechnung für die ersten 3 Jahre</li> <li>▪ Angaben zur Entlohnung</li> <li>▪ Handelsregisterauszug (kann zum späteren Zeitpunkt nachgereicht werden)</li> <li>▪ Kopie Reisepass</li> <li>▪ Vollmacht des Rechtsvertreters, falls dieser das Gesuchsverfahren betreut</li> </ul> |
| Spezielles            | Aufgrund der Komplexität des Verfahrens empfiehlt sich eine Kontaktaufnahme mit der Wirtschaftsförderung Luzern und eventuell dem Amt für Migration des Kantons Luzern für die sorgfältige Erarbeitung der Unterlagen.  |

> [Online Formulare \(www.migration.lu.ch/formulare.htm\)](http://www.migration.lu.ch/formulare.htm)



## Prozess Bewilligungsverfahren

